

(Nr. 383.) Herr Abg. Mehnert überreicht eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Bernsbach, die Grundsteuerrevision betreffend.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation.

(Nr. 384.) Petition der Gemeinde Schrebig u. s. w., unterzeichnet von 245 Gemeindevorständen, Gutsbesitzern und anderen Gemeindegliedern, die Revision der Heimathbezirke betreffend.

Präsident Haberkorn: Im Zusammenhange mit Nr. 26 der Registrande stehend, an die dritte Deputation.

(Nr. 385.) Dankschreiben der Familie Reiche-Eisenstuck bezüglich der ihrem Vater Seiten der Kammer bewiesenen letzten Ehre betreffend.

Präsident Haberkorn: Das Dankschreiben wird der Kammer vorgelesen werden.

(Geschicht durch Secretär Schenk.)

Kommt zu den Acten.

(Nr. 386.) Herr Abg. Tempel überreicht eine Petition des Gemeinderaths zu Mittelherwigsdorf, die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 11. September 1843, Militärleistungen betreffend.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Tempel hat diese Petition zu der seinigen gemacht; will sie die Kammer der dritten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

Das waren die sämtlichen Gegenstände der heutigen Registrande. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Abg. von König das Wort zur Verlesung einer ständischen Schrift.

(Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Weinlig tritt ein.)

Abg. von König verliest: „Ständische Schrift über das allerhöchste Decret vom 3. November 1863 bezüglich des Gesetzentwurfes, eine Erläuterung der Bestimmung in §. 69, 3 des Militärstrafgesetzbuchs vom 11. August 1855 betreffend.“

Präsident Haberkorn: Genehmigt die Kammer diese ständische Schrift nach Form und Inhalt? — Genehmigt.

Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer noch den Abg. Mammen Geschäfte halber zu entschuldigen.

Wir gehen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, zu dem Berichte der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze, einige Abänderungen an dem die Aufhebung des Bier- und Mahlzwinges betreffenden Gesetze vom 27. März 1838 betreffend, über. Der Abg. Ziesler wird uns Vortrag erstatten.

Referent Ziesler: Das allerhöchste Decret lautet:

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Entwurf zu einem Ge-

setze, einige Abänderungen an dem die Aufhebung des Bier- und Mahlzwinges betreffenden Gesetze vom 27. März 1838 betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Erklärung zugehen und bleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 26. November 1863.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Die Motiven lauten:

Mittels ständischer Schrift vom 30. Mai 1861 sind zwei Petitionen der Mühlenbesitzer Gottschald zu Holzern und Gen. und Ratsch zu Lauenstein und Gen. um Ertheilung des Rechts zu Provocation auf Ablösung des Mahlzwinges auch an die Besitzer der zwangsberechtigten Mühlen an die Regierung zur Erwägung abgegeben und dabei zugleich beantragt worden, diese Erwägung auch auf die Frage zu erstrecken, ob nicht eine Abänderung der in dem Gesetze vom 27. März 1838 enthaltenen Bestimmungen über die Ausmittelung der im Falle der Ablösung zu gewährenden Entschädigung für gerathen zu achten sei.

Zur Vorbereitung der Sache und um namentlich auch das Object, um welches es sich hierbei handelt, näher übersehen zu können, sind zuvörderst darüber Erörterungen angestellt worden,

1. rücksichtlich welcher Zwangsmühlen seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 27. März 1838 die Ablösung des Mahlzwinges unter Concurrenz der Ablösungsbehörden stattgefunden und in welchen Beziehungen hierbei etwa sich das Bedürfnis nach einer Abänderung der in dem gedachten Gesetze geordneten Ablösungsmodalität fühlbar gemacht habe;

2. darüber, welche Zwangsmühlen dormalen noch bestehen und rücksichtlich welcher von diesen Mühlen nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen anzunehmen sei, daß sie auch nach dem Hinwegfall des Zwangsrechts von den dahin gewiesenen Verpflichteten noch ferner benutzt werden würden, ingleichen, welche Quantität Getreide von Zwangspflichtigen auf Zwangsmühlen während eines fünfjährigen Zeitraums vom Schlusse des Jahres 1861 an zurückgerechnet vermahlen und verschrotten worden sei und wie viel die für das Mahlen oder Schrotten zu gewähren gewesene Vergütung betragen habe.

Aus den angezogenen Anzeigen ergibt sich nun

zu 1., daß bisher 37 Mahlzwingesablosungen unter Mitwirkung der Ablösungsbehörden zur Ausführung gebracht worden sind, welche sämtlich in die ersten Jahre nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 27. März 1838 fallen, daß jedoch in allen diesen Fällen die von den Pflichtigen zu zahlende Entschädigung nicht nach den Vorschriften der §§. 32 bis 35 des Gesetzes im Wege commissarischer Ermittlung, sondern durch Vereinigungen in Bausch und Bogen festgestellt worden sind, weil bei der Anwendung des gesetzlichen Verfahrens zu große Schwierigkeiten entgegentreten;

zu 2. Die Zahl der im ganzen Lande noch vorhandenen Zwangsmühlen beläuft sich auf 179, wobei jedoch zu bemerken, daß in vielen Fällen das behauptete Zwangsrecht von den angeblichen Verpflichteten bestritten, in anderen Fällen das Zwangsrecht schon seit längerer